

# Allgemeine Anliefervorschriften der Ivoclar Vivadent AG, Liechtenstein

## 1 Lieferpapiere

- (1) Zur Identifizierung der Sendung müssen jegliche erforderlichen Dokumente entweder auf Deutsch oder Englisch verfasst sein. Falls nicht, ist zusätzlich eine Übersetzung beizufügen.
- (2) Bei Anlieferungen von Waren, müssen die Kopien folgender Dokumente immer per E-Mail, mit Referenz zur IV-Bestellnummer, an [MBLICUSTImport@ivoclarvivadent.com](mailto:MBLICUSTImport@ivoclarvivadent.com) übermittelt werden:
  - Packliste oder Lieferscheine
  - Zolldokumente (falls vorhanden, Kapitel 6)

### 1.1 Lieferschein

- (1) Anlieferungen sind nur mit einem Lieferschein möglich.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass der Frachtführer den Lieferschein bei der Anlieferung mit sich führt.
- (3) Folgende Angaben muss jeder Lieferschein enthalten:
  - IV-Bestellnummer
  - Materialnummer
  - Materialbezeichnung
  - Seriennummer (falls vorhanden)
  - Charge (falls vorhanden)
  - Chargensplit (falls vorhanden)
  - Herstelldatum (falls vorhanden)
  - Verfallsdatum (falls vorhanden)
  - Art und Anzahl der Ladungsträger oder der Verpackung
  - Liefermenge
  - Lieferscheindatum
  - Lieferscheinnummer
- (4) Die Lieferscheinnummer muss als Barcode aufgedruckt sein (eindimensional, Code 128).

### 1.2 Packliste

- (1) Mit der Anlieferung ist pro Ladungsträger eine Packliste mitzuliefern, auf der alle Packstücke mit deren Inhalt aufgelistet sind.
- (2) Zusätzlich muss am Packstück eine Packliste mit dessen Inhalt angebracht sein.

### 1.3 Transportdokumente

- (1) Für jede Anlieferstelle müssen der Lieferant bzw. der Spediteur einen separaten Frachtbrief aushändigen.
  - Strassenverkehr: CMR Frachtbrief
  - Luftfracht: Air Waybill
  - Seefracht: Bill of Lading
- (2) Der Name des Frachtführers/Speditors muss angegeben werden.
- (3) Art (z.B. Karton oder Palette) und Anzahl der Ladungsträger sind aufzuführen.
- (4) Es muss angeführt werden, ob es sich bei dem Ladungsträger um einen Einweg- oder Tauschträger handelt.
- (5) Der Frachtbeauftragte ist für die Mitsendung des Frachtbriefs verantwortlich.

### 1.4 Zertifikate und Zeugnisse

Analyse Zertifikate oder andere Zeugnisse (falls vorhanden) sind Teil der Warenlieferung und müssen immer per E-Mail unter Angabe der IV-Bestellnummer an [AZ.Analytik@ivoclarvivadent.com](mailto:AZ.Analytik@ivoclarvivadent.com) übermittelt werden.

## 2 Produktschutz und Verpackung

### 2.1 Verpackung

- (1) Material- oder Produktverpackungen müssen sortenrein sein. Das heisst: unterschiedliche Artikel dürfen nicht in einer Einzelverpackung zusammengefasst sein.
- (2) Chargengeführter Artikel mit Ablaufdatum müssen chargenrein verpackt sein.
- (3) Holzverpackungen wie Kisten oder Verschlüsse werden nicht angenommen.
- (4) Lagermaterialien werden idealerweise in Standardkartons (immer gleiche Grösse und gleicher Mengeninhalte) angeliefert.
- (5) Falls es produktionsbedingt zu Restmengen kommt, muss dies auf der betreffenden Standardbox gut erkennbar vermerkt sein (z.B. «Achtung Restmenge»)
- (6) Das Maximalgewicht pro Packstück darf 15kg nicht überschreiten.

### 2.2 Allgemeiner Produktschutz

- (1) Es muss eine industrieübliche Transportsicherung (material- und ressourcenschonend) vorliegen = kleinstmögliche Verpackung mit grösstmöglichem Füllgrad.
- (2) Packstücke dürfen nicht nach oben oder seitlich über den Ladungsträger hinausragen. Der Ladungsträger muss grösser als das Packstück sein.
- (3) Bei der Verpackung auf eine stabile Auslegung achten, so dass nach Entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung, Weitertransport und Einzelentnahme der einzelnen Kartonagen möglich ist.
- (4) Leichte, schwer stapelbare oder leicht verschiebbare Artikel sind gegen verrutschen zu sichern.

### 2.3 Spezifischer Produktschutz

Eine Ergänzung zur allgemeinen Anliefervorschrift bilden die Packvorschriften, die mit dem Lieferanten im vorab verbindlich abgestimmt werden.

## 3 Kennzeichnung

### 3.1 Kennzeichnung der Umverpackung

- (1) Die Kennzeichnung muss idealerweise an der Längs- oder Querseite des Packstücks gut lesbar angebracht sein.
- (2) Die Kennzeichnung eines Packstücks muss die folgenden Datenfelder enthalten - numerisch und auch als Barcode eindimensional (Code 128) oder 2D (Datamatrix):
  - Materialnummer
  - Charge (falls vorhanden)
  - Seriennummer (falls vorhanden)
  - Menge pro Packstück (numerische Darstellung ist ausreichend)

### 3.2 Kennzeichnung des Ladungsträgers

- (1) Die Kennzeichnung von Packstücken muss von aussen (z.B. durch die Wickelfolie) lesbar sein.
- (2) Eine nicht chargen- oder sortenreine Palette muss entsprechend mit einer Kennzeichnung visualisiert werden, damit erkannt werden kann mit welchem Packstück die neue Charge oder Sorte beginnt.

### 3.3 Besonderheiten bei Gefahrgüter

- (1) Für die Kennzeichnung gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (2) Die korrekten Gefahrgutsymbole müssen eindeutig und von außen sichtbar gekennzeichnet sein.

## 4 Handhabung

- (1) Jegliche Papiere (Etiketten, Lieferscheine, etc.) sowie Verpackungsmittel sind so am Packstück anzubringen, dass diese sich während des Transportes nicht vom Packstück lösen.
- (2) Die Anlieferungen dürfen ausschliesslich auf EUR Paletten (1200x800 mm) mit IPPC Stempel erfolgen.
- (3) Die angelieferten EUR müssen IPPC behandelt und im einwandfreien Zustand sein (gemäss EPAL-Richtlinien – <http://archiv.epal-pallets.org/de/produkte/tauschkriterien.php>).
- (4) Die angelieferten EUR Paletten dürfen nicht aus Recycle Material sein, sondern aus Vollholz.
- (5) Die EUR Paletten müssen in der Längsrichtung angeliefert werden.
- (6) Die EUR Paletten dürfen keinen Überstand aufweisen.
- (7) Palettenrahmen sind nicht erlaubt.
- (8) Kunststoffpaletten sind nicht erlaubt.
- (9) Die Anlieferung erfolgt ausschliesslich auf Paletten mit einer Maximalhöhe von 2 m inkl. Ladungsträger.
- (10) Besonderheit bei Anlieferungen in Ellwangen, Deutschland: Das Maximalgewicht pro Palette darf 800 kg nicht überschreiten.

## 5 Anlieferzeiten

Montag – Freitag (ausgenommen Feiertage)

Schaan, FL	Ellwangen, DE
06:45 – 11:45	07:30 – 12:00
12:30 – 15:45	13:00 – 15:00

## 6 Allgemeine Zollvorschriften, nur für Lieferungen aus Drittländern

- (1) Anlieferungen sind nur mit einer Handelsrechnung bzw. Zoll-Rechnung (bei kostenfreier Lieferung) möglich. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
  - Rechnungsnummer und -datum
  - Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
  - Warenabgangsort (inkl. Land)
  - Incoterms 2020
  - Zahlungsbedingungen
  - IV-Bestellnummer und Position
  - IV-Materialnummer
  - Warennummer (HS-Code)
  - Ursprungsland
  - Menge, Stückpreis und Gesamtpreis
- (2) Folgende Angaben müssen mit der Lieferung mitgeliefert werden, aber nicht zwingend auf der Handelsrechnung bzw. Zoll-Rechnung:
  - Netto- und Bruttogewicht (der Sendung)
  - Art und Anzahl der Packstücke
- (3) Folgende Originale müssen für die Importabwicklung vorliegen:
  - Warenverkehrsbescheinigungen
  - Präferenzpapiere (nur bei bestehendem Freihandelsabkommen) wie z.B. A.T.R., EUR.1, Form A etc.
  - Ursprungszeugnisse
- (4) Besonderheit bei Anlieferungen in Ellwangen, Deutschland:
  - zollrechtlicher Status: zugelassener Empfänger (Selbstverzoller)
  - Anlieferung immer mit Versandpapier T1
  - Verwendung der UID-Nummer: DE144637096

Version Juni 2021